

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 27.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 27.03.2017

Im Auftrag

Berit Spiegel



**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt
für die Gemeinde Kampen (Sylt)
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Kampen (Sylt) hat in der Sitzung am 06.02.2017 die **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29** für das Gebiet zwischen Inselbahntrasse, beiderseits Krog-
hooger Wai, Norderheide bis Hans-Hansen-Wai, Ericaweg, Heide-
weg, Wattweg, Hauptstraße und Kurhausstraße, bestehend aus
dem Textteil B und dem Übersichtsplan, als Satzung beschlossen.
Dies wird bekannt gemacht. Mit Beginn des auf diese Bekanntma-
chung folgenden Tages tritt der Bebauungsplan in Kraft. Alle
Interessierten können den Bebauungsplan und Begründung von
diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und
des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbel-
weg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden
Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und
Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Aus-
kunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz
1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-
schriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vor-
schriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwä-
gungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung
oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1
BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie
Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger
Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungs-
plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen
von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich
ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten lan-
desrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und
Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verlet-
zung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-
nung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter
Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die
Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntma-
chung wird zusätzlich auf der Internetseite [http://www.amtland-
schaftsynt.de/kampen/oeffentl-bekanntmachung.html](http://www.amtland-
schaftsynt.de/kampen/oeffentl-bekanntmachung.html) bereitge-
stellt.

Sylt, den 24.03.2017

AMT LANDSCHAFT SYLT
- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

